

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Großweil für das Gebiet Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße

Die Gemeinde Großweil hat mit Beschluss vom 27.04.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet „Am Tagebau/Rolf-Küch-Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie im Rathaus Großweil zu den Amtsstunden am Montagnachmittag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Donnerstagnachmittag von 15:00 bis 18:00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren können die Unterlagen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt (www.ohlstadt.de) eingesehen werden. Sie finden die Unterlagen unter Rathaus & VG-Ohlstadt – Informationen aus dem Rathaus – Bauleitplanungen. Ebenfalls sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Großweil (www.grossweil.de) unter Rathaus – Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großweil, 07.05.2026

Gemeinde Großweil


Frank Bauer

Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Großweil

am: 07.05.2026

abzunehmen am: 26.05.2026

abgenommen am:

Großweil, den 26.05.2026
Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt
i. A.

Unterschrift